

Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, BearbeiterIn	Klappe (DW)	Fax (DW)	Datum
BMJ-Pr350.00/0001-Pr/2010	MagFra/Leeb	39180/39176		12.11..2010

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, das Außerstreitgesetz, das Baurechtsgesetz, das Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz, die Exekutionsordnung, das Firmenbuchgesetz, das Fortpflanzungsmedizingesetz, das Gebührenanspruchsgesetz, das Gerichtliche Einbringungsgesetz, das Gerichtsgebührengesetz, die Insolvenzordnung, die Jurisdiktionsnorm, die Notariatsordnung, das Privatstiftungsgesetz, die Rechtsanwaltsordnung, das Rechtsanwaltsprüfungsgesetz, das Rechtspflegergesetz, das Strafrechtliche Entschädigungsgesetz 2005, das Unternehmensgesetzbuch, das Urkundenhinterlegungsgesetz, das Wohnungseigentumsgesetz, die Zivilprozessordnung, das Strafgesetzbuch, das Suchtmittelgesetz, die Strafprozessordnung 1975, das Jugendgerichtsgesetz, das Strafvollzugsgesetz, das Strafregistergesetz, das Gerichtsorganisationsgesetz, das Rechtspraktikantengesetz, das Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz, das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 und das Staatsanwaltschaftsgesetz geändert werden sowie ein Verwahrungs- und Einziehungsgesetz (VerwEinzG) und ein Bundesgesetz zur Rückführung der Kühlgeräteentsorgungsbeiträge der Konsumenten geschaffen werden (Budgetbegleitgesetz-Justiz 2011 - 2013).

Der Österreichische Gewerkschaftsbund dankt für die Übermittlung des oben angeführten Entwurfes und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Einleitend wird positiv angemerkt, dass sich nunmehr auch die Justiz verstärkt technischer Einrichtungen bedient; hier sind die Verbesserung bei Firmenbuchabfragen, die Verrechnung von Kopien elektronischer Dateien sowie der Videobeweis, der vielfach zur Verkürzung von Verfahren sowie zur Vermeidung von „Aktenreisen“ quer durchs Land führt, hervorzuheben.

Kritisch anzumerken ist dabei aber, dass diese Verbesserungen mit einer teils erheblichen Anhebung der Gebühren einhergehen und viele der vorgenommenen Einsparungen zu Lasten der Parteien gehen, indem sie den Zugang zum Recht (oft erheblich) erschweren. Das ist umso weniger verständlich, als gerade die Nutzung neuer technischer Mittel zu einer Vergünstigung der Abläufe führen müsste. Diese Vorgehensweise wird seitens des ÖGB daher vehement abgelehnt.

Zu den Bestimmungen im Einzelnen:

Artikel 1 – Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz

Zu § 39 Abs 1 u 2 ASGG:

Die beabsichtigten Änderungen in den Absätzen 1 und 2 des § 39 ASGG führen dazu, dass in Zukunft in Arbeits- und Sozialrechtsangelegenheiten weder Klagen noch außerhalb der mündlichen Verhandlung vorzubringende Gesuche, Anträge oder Mitteilungen zu Protokoll direkt bei Gericht durch „Anbringen zu Protokoll“ eingebracht werden können.

Insbesondere der Entfall der so genannten „Protokollarklage“ erschwert nach Meinung des ÖGB den Zugang der Parteien zum Recht über Gebühr (Betroffene: ArbeitnehmerInnen oder um eine Invaliditäts-/Berufsunfähigkeitspension bzw. um Pflegegeld ansuchende Menschen).

Die Begründung, die Parteien könnten sich vor den für Arbeits- und Sozialrechtsangelegenheiten zuständigen Gerichten nicht nur von RechtsanwältInnen, sondern auch von FunktionärInnen bzw. ArbeitnehmerInnen gesetzlicher Interessenvertretungen oder freiwilliger kollektivvertragsfähiger Berufsvereinigungen vertreten lassen, sodass eine erforderliche Unterstützung der Parteien ausreichend sichergestellt wäre, ist nicht überzeugend.

Parteien, die keine Mitglieder einer freiwilligen kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigung sind, werden für den Fall, dass die gesetzliche Interessenvertretung den Rechtsschutz ablehnt, was gerade in Sozialrechtsangelegenheiten, aber auch in Arbeitsrechtssachen immer wieder geschieht, in Zukunft gezwungen sein, unter hohem Kostenrisiko (oder mittels Verfahrenshilfe) eine/n Rechtsanwalt/-anwältin zu beauftragen. Gerade im Arbeits- und Sozialrecht sind ein einfacher, unbürokratischer Zugang zum Recht und eine möglichst kostengünstige Rechtsvertretung aber unerlässlich.

Hinzu kommt, dass auch verfahrensrelevante Prozesshandlungen mit sehr kurzen Fristen (zB die Anfechtung von Kündigungen bzw. Entlassungen nach §§ 105 ff ArbVG) in Zukunft nicht mehr direkt bei Gericht vorgenommen werden können. Weiters ist zu bedenken, dass Gerichtstage viel zu einem besseren Verhältnis zwischen Justiz und BürgerInnen beitragen. Gerichte bekommen für die Rechtssuchenden ein „Gesicht“. Dieser wünschenswerten Nähe der Justiz zu den BürgerInnen wird durch die geplanten Änderungen drastisch entgegengewirkt.

Bislang haben sich die Vorschriften über das Verfahren in Arbeits- und Sozialrechtsangelegenheiten dadurch ausgezeichnet, dass sie im Vergleich zur Zivilprozessordnung weniger formalistisch und streng waren. Dadurch wurde den besonderen Bedürfnissen der Parteien entsprochen und in äußerst essentiellen Lebensbereichen gewährleistet, dass einzelne Betroffene auch ohne entsprechende Rechtsvertretung sehr einfach Zugang zum Recht und Unterstützung finden konnten. Dabei sollte es aus Sicht des ÖGB auch bleiben. In diesem Zusammenhang wird auch der Wegfall des § 435 ZPO, der eine Anleitungspflicht von RichterInnen gegenüber potentiellen KlägerInnen vorsieht, bemängelt. Die vorgeschlagenen Änderungen werden daher abgelehnt.

Die angeführten Bedenken gelten sinngemäß auch für die entsprechenden Änderungsvorschläge in Artikel 23 – Zivilprozessordnung.

Zu § 67 Abs 2 ASGG:

Durch die beabsichtigte Änderung des § 67 Absatz 2 soll die Frist für die Einbringung von Klagen gegen Bescheide der Sozialversicherungsträger zur Verfahrensvereinfachung generell mit vier Wochen festgesetzt werden. Diese Frist soll also nunmehr auch bei Leistungen der Pensionsversicherung oder nach dem Bundespflegegeldgesetz gelten (derzeit: 3 Monate).

So sehr die Vereinheitlichung der Fristen für ein Rechtsmittel gegen ablehnende Bescheide auch zu begrüßen ist, eine vierwöchige Frist erscheint aus folgenden Überlegungen zu kurz:

Gerade für potentielle BezieherInnen von Pflegegeld – Personen mit oft sehr schweren (körperlichen) Beeinträchtigungen - ist eine vierwöchige Frist oft nicht ausreichend, um eine Rechtsvertretung zu organisieren und dieser Vertretung alle erforderlichen Informationen zukommen zu lassen.

Auch kann die angebliche Verfahrensvereinfachung nicht erkannt werden, es sei denn, der Gesetzgeber ginge davon aus (was nicht unterstellt werden soll!), dass infolge der drastisch verkürzten Frist bei Leistungen der Pensionsversicherung oder nach dem Bundespflegegeldgesetz viele Betroffene eine Klageeinbringung nicht rechtzeitig „schaffen“.

Den Sozialversicherungsträgern kann es egal sein, ob sie einen Akt auf Basis einer vierwöchigen oder einer dreimonatigen Frist kalendrieren müssen; die Anzahl der Klagen sollte sich aufgrund der Fristverkürzung nicht ändern.

Die einzig erkennbare Verfahrensvereinfachung könnte darin liegen, dass sich die RechtsanwenderInnen nur noch eine einheitliche Frist merken müssen. Diese Erleichterung könnte aber auch mit einer längeren Frist als der vorgesehenen vierwöchigen erreicht werden.

Zu § 90 ASGG:

Kritisiert wird auch die geplante Änderung in § 90, wonach das Vorbringen, der Gesundheitszustand hätte sich geändert, auch im Beweisergänzungsverfahren unzulässig sein soll.

Dies kann dazu führen, dass ein Verfahren negativ abgeschlossen wird und gleichzeitig ein neues Verfahren eingeleitet werden muss. Prozessökonomisch ist das nicht!

Art 19 - Unternehmensgesetzbuch

Alle Maßnahmen, die dazu dienen, Unternehmen zur rechtzeitigen Übermittlung der Jahresabschlüsse und deren Veröffentlichung anzuhalten, sind zu begrüßen.

Artikel 23 - Zivilprozessordnung**Zu §§ 52 ff ZPO:**

Zur vorgesehenen Änderung der §§ 52 ff gibt es Bedenken, dass für die Parteien durch den Vorbehalt der Kostenentscheidung erst relativ spät die Höhe des Kostenrisikos ersichtlich wäre; weiters gibt es für den Fall Bedenken, dass die Rechtsschutzdeckung durch die Versicherung aufgekündigt wird.

Weiters wird auf die Ausführungen zur Abschaffung der Gerichtstage mit allen Konsequenzen (keine Protokollarklagen, etc. mehr) unter Artikel 1 verwiesen.

Artikel 25 – Strafgesetzbuch**Zu § 88 Abs 2 StGB:**

Mit der in § 88 Absatz 2 vorgesehenen Änderung soll die Strafflosigkeitsgrenze bei fahrlässiger Körperverletzung von 3 auf 14 Tage angehoben werden. Den Erläuterungen ist zu entnehmen, dass diese Erweiterung der Strafflosigkeitsgrenze unter dem Blickwinkel, dass Strafflosigkeit nur dann eintritt, wenn kein schweres Verschulden vorliegt, rechtspolitisch vertretbar und zweckmäßig sein soll.

Dieser Ansicht ist nicht zuzustimmen.

Bei einer 3 - 14 Tage andauernden Verletzung kann nicht mehr von einem nur geringen Unwertgehalt gesprochen werden. Vielmehr ist anzunehmen, dass es sich hierbei vielfach um Verletzungen handelt, die für das Opfer mit beträchtlichen Schmerzen und erheblichen Einschränkungen verbunden sind.

Eine derartige Regelung würde außerdem sowohl für die Sozialversicherungsträger als auch für die Opfer selbst erhebliche Nachteile bei der Geltendmachung ihrer jeweiligen Ansprüche gegenüber dem/der SchädigerIn mit sich bringen:

Gemäß § 332 Abs. 1 ASVG gehen Schadenersatzansprüche von gegenüber den Sozialversicherungsträgern anspruchsberechtigten Personen insoweit auf den Versicherungsträger über, als dieser Leistungen zu erbringen hat. Speziell im Zuständigkeitsbereich der Träger der gesetzlichen Krankenversicherung liegen dieser Legalzession überwiegend Ansprüche aus Körperverletzungen mit Verletzungsfolgen von weniger als 14 Tagen zugrunde. Eine strafgerichtliche Verurteilung oder auch Diversion ist bei der Geltendmachung der Regressansprüche der Träger hilfreich, zumal bei den SchädigerInnen ein Unrechtsbewusstsein entsteht, das oftmals bereits im Strafverfahren zu einer Anerkennung von im Wege des Anschlusses als Privatbeteiligte/r geltend gemachten Regressforderungen und zu einem Zuspruch im Strafurteil führt. Dies erspart eine teure und zeitaufwändige zivilrechtliche Geltendmachung.

Dasselbe gilt sinngemäß für die Durchsetzbarkeit der Forderungen der Opfer selbst (zB Schmerzensgeldansprüche).

Zusätzlich besteht für das bereits geschädigte Opfer auch noch das Risiko der Tragung der Sachverständigenkosten (durch die Verlagerung vieler Fälle von den Straf- zu den Zivilgerichten werden nämlich die Sachverständigengutachten in Zukunft im Zivilverfahren eingeholt werden müssen).

Auch die Ressourcenfrage im Gerichtsbereich (Verlagerungen aus dem Strafrecht zum Zivilrecht) wird im vorliegenden Entwurf überhaupt nicht angeschnitten.

Die vorgeschlagene Regelung ist daher abzulehnen.

Anzumerken ist außerdem Folgendes:

Die politisch gewünschten Folgen des seit 2008 in Kraft befindlichen „Haftentlastungspakets“, nämlich der Anstieg der bedingten Entlassungen mit gleichzeitiger Anordnung von Bewährungshilfe, hat zu einer massiven Steigerung der zu betreuenden und zu kontrollierenden Straftäter geführt.

Das damit verbundene politische Ziel – „Mehr Sicherheit durch weniger Haft“ – kann aber nur erreicht werden, wenn die Qualität der Bewährungshilfearbeit im Sinne der Resozialisierung jugendlicher und erwachsener KlientInnen hoch bleibt. Dies erfordert aber nicht nur eine Rückgängigmachung des in den Jahren 2009 und 2010 durchgeführten Personalabbaus bei NEUSTART sondern vielmehr eine zusätzliche Personalaufstockung.

Dabei wird auch zu berücksichtigen sein, dass die Einschränkung und Verkürzung der Therapien bei Drogenkonsum bzw. Drogendelikten den Betreuungsaufwand für betroffene KlientInnen bei den BewährungshelferInnen erhöhen wird. Weiters wären die kürzlich an NEUSTART übertragenen Aufgaben der Betreuung bei „elektronisch überwachtem Hausarrest“ im Interesse der Gesellschaft zusätzlich zu finanzieren.

Artikel 33 – Änderung des Rechtspraktikantengesetzes

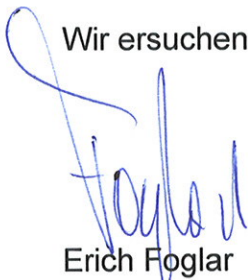
Die Verkürzung der Gerichtspraxis auf 5 Monate widerspricht dem zugrunde liegenden Zweck (das Sammeln von Gerichtserfahrung, das Erproben und Vertiefen der erworbenen Rechtskenntnisse, etc.). 5 Monate sind schlichtweg zu wenig, um sich einen guten und möglichst umfassenden Überblick zu verschaffen (unterschiedliche Gerichte, unterschiedliche Rechtsmaterien). Da das Studium der Rechtswissenschaften leider nach wie vor sehr wenig Praxisbezug bietet, sind gerade die Erfahrungen, die RechtspraktikantInnen während der Gerichtspraxis sammeln, als Vorbereitung für das spätere Berufsleben besonders wichtig.

Auch die Kürzung des Ausbildungsbeitrags ist nicht gerechtfertigt, zumal die Praxis immer wieder zeigt, dass RechtspraktikantInnen vielfach einsetzbar sind und RichterInnen nach einer gewissen Einarbeitungszeit erheblich unterstützen und entlasten können (außerdem übernehmen sie Aufgaben der Staatsanwaltschaft, der Schriftführung, etc.).

Die Begründung für die Kürzung des Ausbildungsbeitrags ist in sich auch gar nicht schlüssig. Einerseits wird argumentiert, dass die Ausbildung auf fünf Monate komprimiert werden und nach wie vor die wichtigen Stationen beinhalten sollte, andererseits wird darauf hingewiesen, dass im ersten Monat gar keine Ausbildung passiere, weil in diesem Zeitraum ein Kennenlernen der Organisation und der Abläufe geschähe (daher könne man den Ausbildungsbeitrag für die restlichen vier Monate auf fünf Monate erstrecken). Gerade wenn ein ganzer Monat zur Einschulung aufgewendet wird (Qualifizierung!), müsste aber die Tätigkeit der nächsten vier Monate um ein Vielfaches höher entlohnt werden als im ersten Monat.

Ebenso ist kritisch anzumerken, dass mit einer Verkürzung der Ausbildungszeit für unter 25-jährige RechtspraktikantInnen gerade den Personen die Möglichkeit des Erwerbs eines eigenständigen Arbeitslosengeldanspruchs genommen wird, die ihr Studium in der Mindeststudienzeit bzw mit nur kurzer Verzögerung abgeschlossen haben (in den letzten 12 Monaten vor Geltendmachung des Anspruches insgesamt 26 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigung).

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme.



Erich Foglar
Präsident



Mag. Bernhard Achitz
Leitender Sekretär